

Verfügung

vom 13. Juli 2016

(publiziert im Amtsblatt vom 21. Juli 2016)

betreffend das Zustandekommen eines Referendums

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 61 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (GpR) sowie auf die Berichte der Gemeinden über die Prüfung der Unterschriftenlisten des am 8. Juni 2016 eingereichten Referendums gegen den Landratsbeschluss vom 14. April 2016 betreffend Anpassung des Kantonalen Richtplans Basel Landschaft (KRIP) (Anpassung Objektblatt VE 3.1 Deponien und Richtplan Gesamtkarte (Festlegung neuer Deponiestandorte)), verfügt:

1. Das Referendum gegen den Landratsbeschluss vom vom 14. April 2016 betreffend Anpassung des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP) (Anpassung Objektblatt VE 3.1 Deponien und Richtplan Gesamtkarte (Festlegung neuer Deponiestandorte)) ist zustande gekommen, nachdem es die gemäss § 31 Absatz 1 der Kantonsverfassung verlangte Anzahl Unterschriften aufweist.
2. Die Zahl der gültigen Unterschriften beträgt **3483**.
3. Veröffentlichung im Amtsblatt und Mitteilung an das Referendumskomitee **"Depo NIE im Quellgebiet" c/o Peter Hueber, Alte Postgasse 8, 4222 Zwingen**.

Rechtsmittelbelehrung

Gestützt auf §§ 88 und 90 des Gesetzes über die politischen Rechte (SGS 120) kann gegen diese Verfügung innert 3 Tagen seit ihrer Publikation im Amtsblatt beim Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden. Der Beschwerde kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn sie vom Kantonsgericht angeordnet wird. Das Beschwerdeverfahren kann Kostenfolgen auslösen.

Landeskanzlei Basel-Landschaft
der Landschreiber:

P. Vetter